



# HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2012

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 27.09.2012**

**betreffend Reisen von Menschen mit Behinderung im öffentlichen  
Personenverkehr**

**und**

**Antwort**

**des Sozialministers**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Insbesondere Menschen mit leichter geistiger Behinderung sind in besonderem Maße auf den öffentlichen Personenverkehr angewiesen, umso mehr, wenn zusätzlich eine körperliche Mobilitätseinschränkung besteht. Zwar wurde für Menschen mit Schwerbehinderung und Merkmal "G" die Streckenbegrenzung im öffentlichen Nahverkehr aufgehoben, allerdings mit der absurden Folge, dass nunmehr weitere Strecken in Form von Umsteige Ketten des Nahverkehrs bewältigt werden können. Zudem verfügt die genannte Personengruppe in der Regel über ein allenfalls geringes Einkommen und befindet sich im Grundsicherungsbezug.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Warum wurde bei der Aufhebung der Streckenbegrenzung für kostenlose Fahrten von Schwerbehinderten mit Merkmal "G" für Gehbehinderung nicht auch die Nutzung von Fernzügen ermöglicht, zumindest für Menschen mit geringem Einkommen oder im Grundsicherungsbezug?

Seit 1. September 2011 gibt es für freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen Erleichterungen im Bahnverkehr. Die Regelung trifft für Menschen zu, bei denen die Voraussetzungen für die Merkzeichen "G" (erhebliche Gehbehinderung), "aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung), "H" (Hilflos), "Gl" (Gehörlos) oder "Bl" (Blind) vorliegen. Das Merkzeichen "B" (Begleitperson) im Schwerbehindertenausweis berechtigt darüber hinaus dazu, kostenfrei eine Begleitperson mitzunehmen.

Für den vorgenannten Personenkreis gilt ab 1. September 2011 eine bundesweite Freifahrtberechtigung im Nahverkehr. Mit dem Wegfall der 50-Kilometer-Regelung entfällt auch das Streckenverzeichnis, auf dem die bisher eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten des Beiblatts mit Wertmarke vermerkt waren. Das Beiblatt mit Wertmarke ist beim zuständigen Versorgungsamt erhältlich und für die unentgeltliche Beförderung zwingend erforderlich. Die Wertmarke kostet für ein halbes Jahr 30 € und für ein Jahr 60 €. Schwerbehinderte Personen, die Arbeitslosenhilfe oder laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen oder die Merkzeichen "H" und "Bl" im Schwerbehindertenausweis haben, erhalten die Wertmarke kostenlos. Genutzt werden können bundesweit alle Nahverkehrszüge (2. Klasse) der Deutschen Bahn, aber auch die Nahverkehrszüge privater Anbieter.

Die Freifahrtberechtigung für mobilitätseingeschränkte Schwerbehinderte gilt auch in Straßenbahnen und Linienbussen (Nahverkehr), U- und S-Bahnen, kurz dem gesamten öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV).

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen soll als Nachteilsausgleich auch künftig auf Züge des Nahverkehrs beschränkt bleiben. Diese Regelung gilt bundeseinheitlich.

Frage 2. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, hier Abhilfe zu schaffen?

Hierzu wird auf die Beantwortung zu Frage 5 verwiesen.

Frage 3. Welche Merkmale müssen erfüllt sein, um Anspruch auf das kostenlose Mitfahren einer Begleitperson (Merkmal "B") zu erhalten?

Frage 4. Wie wird diese Regelung dem besonderen Bedarf von Menschen mit geringer geistiger Behinderung gerecht, die zwar reisen können, aber nicht allein?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

"B" bedeutet "Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson". Ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen notwendig, die bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung zur Vermeidung von Gefahren für sich selbst oder andere regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Es ist zu beachten, ob der schwerbehinderte Mensch bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf fremde Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt des Verkehrsmittels angewiesen ist oder ob Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen, z.B. bei Sehbehinderung oder geistiger Behinderung erforderlich sind.

Die Berechtigung für eine ständige Begleitung ist anzunehmen bei Querschnittsgelähmten, Ohnhändern, Blinden und Sehbehinderten, Hörbehinderten, geistig behinderten Menschen und Anfallskranken, bei denen die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr gerechtfertigt ist.

Frage 5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, hier den Ansprüchen der UN-Behindertenrechtskonvention auf angemessene Teilhabe auch von Menschen mit leichter geistiger Behinderung gerecht zu werden und welche diesbezüglichen Maßnahmen wird sie ergreifen?

Gemäß Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereit gestellt werden, zu gewährleisten. Der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention widmet sich dem Thema des barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehrs ausdrücklich.

Wiesbaden, 26. Oktober 2012

In Vertretung:  
**Dr. Guido Friedrich**